

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr,
Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf,
Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg**

gemäß § 30 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446), über das

**Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landratswahl im Landkreis Diepholz (Direktwahl) am 08. September 2024 sowie
eine etwaige Stichwahl am 22. September 2024**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Landratswahl im Landkreis Diepholz für die Wahlbezirke der in der Überschrift genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden werden in der Zeit vom 19. bis 23. August 2024 an den nachstehend aufgeführten Orten während der allgemeinen Öffnungszeiten für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Alte Poststr. 10
27211 Bassum

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Blockener Str. 6
28816 Stuhr

Stadt Diepholz

Rathaus, Bürgerservice
Rathausmarkt 1
49356 Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Stadt Sulingen

Rathaus, Bürgerservice
Galtener Str. 12
27232 Sulingen

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 119
Rathausplatz 1
28844 Weyhe

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.09
Hauptstr. 80
49448 Lemförde

Stadt Twistringen

Rathaus, Zimmer 320
Lindenstr. 14
27239 Twistringen

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Am Markt 4
49406 Barnstorf

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Zimmer 11
Poststr. 157
27252 Schwaförden

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Rathausstr. 12
27245 Kirchdorf

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Allee 4
27254 Siedenburg

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 235
Schulstr. 20
49453 Rehden

Die Orte der Einsichtnahme sind für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät möglich, welches nur von den Beschäftigten der o. a. jeweils zuständigen Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde bedient werden darf.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des oben genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. Für die etwaige Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass
 - a. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
 - b. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Das Wählerverzeichnis kann unter Einbeziehung der zulässigen Nachträge neu ausgefertigt werden.
3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **Freitag, 23. August 2024, 12:00 Uhr**, bei der entsprechenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde unter der unter 1. genannten Adresse schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 23. August 2024) versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum zweiten Tag vor der Wahl (06. September 2024), 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der örtlich zuständigen Stadt, Gemeinde bzw. Samtgemeinde (s. Ziff. 1) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Antrag auf Wahlscheinerteilung für die erste Wahl kann gleichzeitig ein Wahlschein und gegebenenfalls Briefwahlunterlagen für die etwaige Stichwahl mit beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

Sofern sich aus dem Wahlscheinantrag nicht ergibt, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein

- den amtlichen Stimmzettel für die Direktwahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag
- ein gesondertes Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Rückseite des Wahlscheins nach Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 und 2 NKWO, sofern das Merkblatt nicht auf der Rückseite des Wahlscheins abgedruckt ist.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl (07. September 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein für die Landratswahl im Landkreis Diepholz können

durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk** dieses Landkreises
oder
durch **Briefwahl** wählen.

Ist auf dem Wahlschein die Ausgabe von Briefwahlunterlagen vermerkt, so kann die wählende Person bei Stimmabgabe vor dem Wahlvorstand nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen grünen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den Stimmzettel im gelben Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem grünen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein oder dem gesonderten Merkblatt zur Briefwahl angegeben.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 10.08.2024

Stadt Bassum
Der Bürgermeister

Gemeinde Stuhr
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Syke
Die Bürgermeisterin

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister